

Satzung

des Feuerwehrsportverein Lauba e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Feuerwehrsportverein Lauba e.V. (abgekürzt FSV Lauba e.V.) und hat seinen Sitz in: Lauba
- (2) Er wurde am 30.09.2010 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrsports.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch körperliche Ertüchtigung im Rahmen sportlicher Aktivitäten.
Es wird ein regelmäßiger wöchentlicher Trainingsbetrieb durchgeführt. An Pokalwettkämpfen und anderen sportlichen Meisterschaften des Feuerwehrsports wird teilgenommen.
- (3) Der FSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- b) Jugendliche (14 - 17 Jahre)
- c) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
- d) Ehrenmitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- (2) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich zu erklären ist.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) durch Ausschluss bei Vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
 - d) den Tod
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 4 Beiträge und Gebühren

(1) Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge

- | | |
|---|--------------|
| a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr) | 40€ pro Jahr |
| b) Jugendliche (14 - 17 Jahre) | 20€ pro Jahr |
| c) Kinder (bis inkl. 13 Jahre) | 5€ pro Jahr |
| d) Ehrenmitglieder | - |

- (2) Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Einzelfällen Beitragsermäßigungen zu genehmigen.
- (3) Spenden fließen grundsätzlich in die Vereinskasse, zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend zu verwenden.
- (4) Zuwendungen aus der öffentlichen Hand fließen in die Vereinskasse, zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend zu verwenden.
- (5) Etwaige Gewinne und Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des FSV teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des FSV zu verhalten.
- (3) Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Bericht des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Entlastung des Schatzmeisters
 - d) Neuwahl des Vorstands;
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - f) Veranstaltungskalender;
 - g) Anträge;
 - h) Verschiedenes
- (4) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
 - (5) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
 - (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit)
 - (7) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von

3/4 der abgegebenen Stimmen.

(8) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(9) Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahl und Abstimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Jugendliche

(2) nicht Wahlberechtigt sind Kinder und Ehrenmitglieder

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden;

der/dem 2. Vorsitzenden;

dem/der Schatzmeister/in,

dem/der Schriftführer/in,

(2) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

(5) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

(2) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung.

(4) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern .

(5) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Ordnung

- (1) Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- (2) Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 12 Auflösungsbestimmungen

- (1) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Evangelisch- Lutherische Kirche Lawalde die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.